

Niederschrift bestimmten. Die folgenden Ausführungen sollen sich daher nur auf die Rechtsweisungen beziehen.

Der formale Weistumsbegriff dieser Zeit läßt sich noch genauer belegen durch verschiedene Überlieferungen, die die Zeitgenossen nicht als Weistum bezeichneten, obwohl sie inhaltlich und in der Funktion Weistümern entsprechen:

- a) Das Saarbrücker Landrecht, entstanden vermutlich bald nach 1500⁵⁰, ist eine auf gräfliche Veranlassung entstandene Niederschrift des von den Schöffen gewiesenen Gewohnheitsrechtes. In der Herrschaft Ottweiler war das Landrecht nicht gültig, ihm entsprachen inhaltlich und in der Funktion die landesherrlichen Weistümer, die zwischen 1545 und 1604 entstanden sind. Für die Bezeichnung als Weistum war also nur das formale Element der Weisung wichtig und nicht der Inhalt der Quelle.
- b) Ebenfalls nicht als Weistum wurde bezeichnet, was die vier Ortsherren 1477 bei einer Zusammenkunft in Differten festgelegt haben, obwohl es inhaltlich teilweise die Bestimmungen des Weistums von 1454 wiederholt⁵¹. D. h. also, daß die Mitwirkung der Genossenschaft bzw. des Schöffenkollegiums bei der Weisung unabdingbar war.
- c) Daß auch die Mitwirkung der Herrschaft zum Weistumsbegriff gehört, zeigt sich im Brief der Gemeinde Werbeln, Schaffhausen und Hostenbach von 1433: Gemeinde, Meier, Schöffen und Gericht schreiben einen offenen Brief über die Pflichten und Rechte der Bewohner, der nach *Irrungen* mit dem Abt von Wadgassen das Verhältnis Untertan-Herrschaft bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts regelte. Das wäre sicher nicht der Fall gewesen, wenn das Kloster Wadgassen nicht mit dem Inhalt einverstanden gewesen wäre. Da es jedoch — zumindest formal — nicht an der Abfassung dieses Dokumentes beteiligt war, wurde der Brief nicht als Weistum bezeichnet. Erst ein Dorsualvermerk des 17. oder 18. Jahrhunderts bezeichnet eine notarielle Abschrift dieses Briefes als *vidimierte copia scheffenweistumb*⁵², was — eine Ausnahme in unserem Raum — ein Abgehen vom formalen Weistumsbegriff bedeutet. Das ist dadurch zu erklären, daß dieser Brief, eine auf genossenschaftliche Initiative hin entstandene Rechtsaufzeichnung, eine Besonderheit war und der Abschreiber das Stück auf Grund inhaltlicher Kriterien mit den Form-Weistümern gleichsetzte.
- d) Auch ein Vertrag zwischen Genossenschaft und Herrschaft wie z. B. der *Vertrag was die angehörigen leuthe des schloß Bischfeldt zu thun schuldig*⁵³ vom 11. September 1500 wird nicht als Weistum bezeichnet, obwohl sein Inhalt ebensogut wie ein solches die Rechte und Pflichten von Herrschaft und Genossenschaft festlegte: hier waren zwar beide Seiten an der Abfassung

50 Guillaume Cardascia, La date du Saarbrücker Landrecht (Annales de l'Est 1952, 163—166); Werkmüller (wie Anm. 11) 70 folgt noch der inzwischen überholten Datierung auf ca. 1320. Das Landrecht wurde gedruckt u. a. bei Wilhelm von der Nahmer, Handbuch des rheinischen Partikularrechtes, Bd. 2 (Frankfurt 1831) 938—1018.

51 Frdl. Mitteilung von Herrn Josef Burg, Schaffhausen.

52 StAK 218/739, 5—7; ein ähnlicher Brief über die Rechte des Grafen von Nassau-Saarbrücken im Dirminger Tal von 1410: StAK (LAS) 22/2443, 74—79.

53 Landesarchiv Saarbrücken, Münchweiler Akten 57.